



Leitfaden

für die Konzessionierung von
Privatkrankenanstalten/Privatentbindungsanstalten
gemäß § 30 Gewerbeordnung (GewO)

Dezernat 32
Konzessionierung von Privatkrankenanstalten

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Zuständige Behörde.....	2
2.1	Ansprechpartner für die Genehmigungsmodalitäten gem. § 30 GewO.....	2
2.2	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht	2
3	Definition und Abgrenzung	3
3.1	Privatkrankenanstalt/Privatentbindungsanstalt	3
3.2	Abgrenzung konzessionsfreie ärztliche Praxis ./. konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt.....	4
3.3	„Praxisklinik“	5
4	Antragstellung	5
4.1	Notwendige Unterlagen für die Antragstellung.....	5
4.1.1	zur Person des Betreibers, der Gesellschafter (z.B. bei GbR, KG) oder der Geschäftsführer (z.B. bei GmbH).....	6
4.1.2	Abweichende/zusätzliche Unterlagen.....	6
4.2	zur Gesellschaft	6
4.3	zur beantragten Einrichtung (Privatkrankenanstalt)	7
4.4	Behördenbeteiligung (Einholung von Stellungnahmen) durch die Konzessionsbehörde vor Konzessionserteilung.....	7
4.5	Erteilung der Konzession/Änderungskonzession	8
4.6	Inhalt der Konzession/Änderungskonzession	8
4.7	Gebühren.....	9
5	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	9
6	Datenschutzrechtlicher Hinweis	10

Abkürzungsverzeichnis

AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
d.h.	das heißt
GewA	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KöSt	Körperschaftsteuer
i.S.d.	Im Sinne des
PKA	Privatkrankenanstalt
RP	Regierungspräsidium
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
USt	Umsatzsteuer
VwKostO-HSM	Verwaltungskostenordnung Hessisches Sozialministerium
o.ä.	oder ähnliches
z.B.	zum Beispiel

1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Konzessionierung von Privatkrankenanstalten/Privatentbindungsanstalten ist der § 30 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 36 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), nach dem Unternehmer solcher Einrichtungen einer Konzession der zuständigen Behörde bedürfen.

Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun;
 - 1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen;
2. nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen;
3. die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann oder

die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Erteilung, Ergänzung oder Änderung der Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 GewO und für die Rücknahme dieser Konzession ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken nach § 30 Abs. 1 GewO betrieben werden soll oder betrieben wird. Geregelt ist die sachliche Zuständigkeit in der Hessischen Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) (§ 155 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 GewZustV).

Der Regierungsbezirk Gießen umfasst die Landkreise: Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis.

2.1 Ansprechpartner für die Genehmigungsmodalitäten gem. § 30 GewO

Dezernatsleiterin beim Regierungspräsidium Gießen:

Frau Dr. Julia Grawitter

Tel.: (06 41) 303 - 23 50

E-Mail: Julia.Grawitter@rpgi.hessen.de

Frau Dr. Beate Walsch (für das UKGM)

Tel.: (06 41) 303 - 23 36

E-Mail: BeateUlla.Walsch@rpgi.hessen.de

Sachbearbeiterin beim Regierungspräsidium Gießen:

Frau Susanne Lapp

Tel.: (0641) 303 – 23 13

E-Mail: Susanne.Lapp@rpgi.hessen.de

2.2 Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Den Vertretern der Konzessions- bzw. Aufsichtsbehörde ist zu allen Räumen der Privatkrankenanstalt/Privatentbindungsanstalt jederzeit Zutritt zu gewähren, auch wenn der/die Erlaubnisinhaber nicht anwesend ist/sind.

Die Konzessionsbehörde kann regelmäßige Begehungs- bzw. Besprechungstermine vor Ort vereinbaren. Darüber hinaus können auch anlassbezogene Ortstermine durchgeführt werden.

Für die Beantwortung konzessionsrelevanter Fragen steht die Konzessionsbehörde jederzeit zur Verfügung.

3 Definition und Abgrenzung

3.1 Privatkrankenanstalt/Privatentbindungsanstalt

Es muss sich um eine privat betriebene, mit Gewinnerzielungsabsicht geführte Anstalt/Klinik handeln, die auf die Heilung von Krankheiten ausgerichtet ist. Sie muss zur Durchführung von stationärer Behandlung/Versorgung (Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen) von Patienten (Heilung von Krankheiten) bestimmt sein.

Unter einer Privatkrankenanstalt sind zu verstehen:

„Räumlichkeiten zur längeren Unterbringung von Kranken zwecks ihrer Heilbehandlung und Pflege, Räume also, in denen Kranke untergebracht werden, um deren Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern“ (BayVGH v. 26.02.1976, GewA 1976, S.163).

Nach der genannten Entscheidung genügt es somit auch, wenn die Privatkrankenanstalt nicht der Heilung selbst, sondern ausschließlich der Diagnose oder der Nachschau dient. Wesentlich dabei ist, dass die Privatkrankenanstalt nur solchen Personen offensteht, die vom ärztlichen Standpunkt aus einer solchen stationären Behandlung in der Anstalt bedürfen, wo sie unter ständiger ärztlicher Überwachung stehen, vom Arzt selbst und nach seinen Weisungen behandelt werden und ihre Lebensweise medizinisch begründeten Beschränkungen unterworfen ist.

Entscheidend ist damit einerseits eine feste und nicht nur vorübergehende räumliche Beziehung des Patienten zu einer Einrichtung, zum anderen eine Unterwerfung unter die ärztliche Leitung.

Danach fallen gewöhnliche Altersheime nicht unter den § 30 GewO, da hier eine allgemeine Betreuung und Versorgung im Vordergrund steht, nicht aber das Leben nach verordneten Regeln.

Private Anstalten sind dann frei von der Erlaubnispflicht, wenn sie nicht gewerbsmäßig, sondern z.B. **gemeinnützig oder wohltätig** betrieben werden. (z.B.: Evangelisches Krankenhaus Gießen (gemeinnütziger Träger = AGAPLESION gGmbH); Katholisches Krankenhaus St. Josefs (Gemeinnützige Trägerschaftsgesellschaft mbH für die Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) Provinz Deutschland); Diakonie Krankenhaus Wehrda (gemeinnütziger Träger).

Auch unterliegen öffentliche Krankenanstalten nicht der Erlaubnispflicht gemäß § 30 GewO. Hierzu gehören Krankenhäuser, die vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder sonstigen unter Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden, bspw. die Universitätskliniken (soweit nicht privatisiert).

Die im Gesetzestext aufgeführten Versagungsgründe sind sämtlich unbestimmte Rechtsbegriffe; der Behörde steht bei der Entscheidung keinerlei Ermessen zu.

3.2 **Abgrenzung konzessionsfreie ärztliche Praxis ./ konzeptionspflichtige Privatkrankenanstalt**

Zur Frage der Abgrenzung der Privatkrankenanstalt zur ärztlichen Praxis ist festzustellen, dass der niedergelassene Arzt einen freien Beruf ausübt, der nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung und somit nicht der Konzessionspflicht unterliegt.

Die Unterscheidung zwischen einer konzessionsfreien Praxis und einer konzessionspflichtigen Privatkrankenanstalt kann somit nur von der erforderlichen medizinischen Behandlung einer Krankheit her beurteilt werden.

Es ist also festzustellen, ob eine Behandlung in einer Praxis ambulant (bspw. Dialyse, onkologische Tagesklinik o.ä.) möglich oder eine stationäre Aufnahme in einer Privatkrankenanstalt geboten ist.

Während in der ärztlichen Praxis eines niedergelassenen Arztes alle Behandlungen vorgenommen werden, die aus medizinischer Sicht bei der jeweiligen Krankheit und dem betreffenden Patienten **ambulant** durchführbar sind, darf eine solche Behandlung, soweit im medizinischen Sinne eine **stationäre** Aufnahme erfolgen muss, nur in einer konzessionspflichtigen Privatkrankenanstalt vorgenommen werden.

D.h. eine Privatkrankenanstalt i.S.d. § 30 GewO liegt dann vor, wenn für eine Behandlung aus medizinisch-fachlicher Sicht eine stationäre Aufnahme erforderlich ist. Dabei wird bei einer Privatkrankenanstalt auf die Präsenz ärztlicher Behandlung und Versorgung abgestellt. Somit stellen die ärztliche Betreuung und Überwachung ein weiteres wesentliches Kriterium bei der Auslegung des Begriffes der Privatkrankenanstalt dar. Eine lediglich beratende Funktion des Arztes reicht hierbei nicht aus.

3.3 „Praxisklinik“

Die sog. „Praxisklinik“ (Versorgung ambulanter Patienten bei Bedarf auch über Nacht) kann eine flankierende Maßnahme der vorangegangenen ambulanten Behandlung sein.

Die Praxisklinik stellt sich damit als eine in personeller und organisatorischer Hinsicht erweiterte Praxis eines niedergelassenen Arztes dar, in der planmäßig keine stationäre Versorgung der Patienten erfolgt. Daher ist eine Konzession nach § 30 GewO nicht erforderlich.

Insoweit besteht also ein Unterschied zur Praxisklinik gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, die hinsichtlich des stationären Bereichs ebenso wie Akutkrankenhäuser oder Rehabilitationseinrichtungen als Krankenanstalt im Sinne des § 30 GewO anzusehen sind.

4 Antragstellung

Der Antrag auf Konzessionierung gem. § 30 GewO ist unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Ziffer 2 schriftlich beim

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
35390 Gießen

zu stellen.

Der Antrag kann sowohl formlos, als auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen gestellt werden. Über www.eah.hessen.de gelangt man zur Online-Antragstellung.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung ein Beratungsgespräch zwecks Erörterung aller konzessionsrelevanten Fragen mit der zuständigen Sachbearbeiterin und/oder Dezernatsleiterin zu vereinbaren.

4.1 Notwendige Unterlagen für die Antragstellung

Die Konzessionsbehörde benötigt folgende Unterlagen:

4.1.1 zur Person des Betreibers, der Gesellschafter (z.B. bei GbR, KG) oder der Geschäftsführer (z.B. bei GmbH)

- Name, Vorname, evtl. Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Meldeanschriften der letzten 5 Jahre (bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Gewerbezentralregisterauskunft
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
- Bescheinigung Insolvenzgericht
- Auszug aus dem Vollstreckungsportal (Schuldnerverzeichnis/Vermögensverzeichnis)

4.1.2 Abweichende/zusätzliche Unterlagen

4.1.2.1 Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten

- mit Wohnsitz im Ausland: Bescheinigung in Steuersachen aus dem Wohnsitzland
- in Deutschland wohnend: das Europäische Führungszeugnis bzw. ein Auszug aus dem Strafregister der jeweiligen Wohnsitzländer

4.1.2.2 Nicht EU-Staatsangehörige

- Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt

4.2 zur Gesellschaft

- Handelsregistereintrag
- Gesellschaftsvertrag
- Gewerbezentralregisterauskunft
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts (KöSt und USt)
- Bescheinigung Insolvenzgericht
- Auszug aus dem Vollstreckungsportal

4.3 zur beantragten Einrichtung (Privatkrankenanstalt)

- Leistungsangebot/Indikationsverzeichnis der Privatkrankenanstalt
- Katasteramtlicher Lageplan
- Baupläne/Grundrisspläne (nur Geschosspläne, keine Seitenansichten, Schnitte bzw. Freiflächenpläne) entweder mit Einzeichnung der Nutzung oder mit separater Legende (Belegung - Zimmer/Nutzung)
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Betriebsbeschreibung; Angaben und Nachweise zu Kooperationen mit externen Einrichtungen, zu Anästhesie, Therapie, Labor, Apotheke, Verpflegung, Hygienekommission, Krankenhaushygieniker etc. inkl. Verträgen, zur Patientenverpflegung, Bettenzahl, medizinisch-technischer Ausstattung, Ruf- und Gefahrenmeldeanlagen, raumluftechnischen Anlagen, Betriebsbeauftragter für Abfall gem. § 1 Nr. 1 c) Abf-BeauftrV, Umsetzung der Personaluntergrenzenverordnung
- Hygieneplan - Hygienegutachten
- Nachweis der Ärztlichen Leitung und Stellvertretung der Ärztlichen Leitung, jeweils Anstellungsvertrag, Approbation, Promotion, Facharztanerkennung
- Stellenplan (ohne Verwaltung, mit Angabe der Qualifikation und des Stellenumfangs)
- Beschreibung der Regelung des Bereitschaftsdienstes von Ärzten und Pflegepersonals
- Dienstanweisung für Ärzte/Personal
- Hausordnung
- Hausprospekt
- Grundbuchauszug oder Pacht-, Mietvertrag
- Benennung des Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG)
- Benennung des Patientensicherheitsbeauftragten
- Aufnahme in den Krankenhausplan

Die Aufnahme des Betriebes der Privatkrankenanstalt ist nach Erlaubniserteilung durch Vorlage der Gewerbeanmeldung anzuzeigen.

4.4 Behördenbeteiligung (Einholung von Stellungnahmen) durch die Konzessionsbehörde vor Konzessionserteilung

Die Konzessionsbehörde holt vor Erteilung der Konzession Stellungnahmen folgender Behörden ein:

- Gesundheitsamt (infektionshygienische Überwachung)

- Landesärztekammer bzw. Landes Zahnärztekammer (zur ärztlichen Leitung/Stellvertretung)
- Stadt/Gemeinde, in der die Privatkrankenanstalt betrieben werden soll (Stellungnahme in ihrer Eigenschaft als Ordnungsbehörde)
- Kreisbauamt/Stadtbauamt (zu baulichen Gegebenheiten)
- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (wegen Zubereitung von Speisen bzw. Küchenbetrieb)
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde, Dezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium

4.5 Erteilung der Konzession/Änderungskonzession

Die Konzession nach § 30 GewO wird personengebunden einem bestimmten Unternehmer erteilt. Sie ist zudem auch an Sachanforderungen orientiert und damit zusätzlich betriebsbezogen. Treten erhebliche Änderungen der Einrichtung der Anstalt, ihres Betriebes, der Räumlichkeiten, der Betriebsart ein, so muss wegen Erlöschens der ursprünglich erteilten eine neue Konzession beantragt werden.

a) bei positiven Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Sobald positive Stellungnahmen der beteiligten Behörden vorliegen, steht der Erteilung der Konzession/Änderungskonzession nichts im Wege.

Bei Nennung bzw. Forderung von Auflagen durch die beteiligten Behörden erfolgt eine Prüfung, ob die Konzessionsausfertigung unter Auflagen erfolgen kann.

b) bei negativen bzw. ablehnenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Die Konzession kann versagt werden, wenn gravierende negative konzessionsrelevante Stellungnahmen der beteiligten Behörden vorliegen, die den Regelungsbereich des § 30 GewO tangieren.

4.6 Inhalt der Konzession/Änderungskonzession

Die Konzession/Änderungskonzession enthält Angaben zu:

- Konzessionsinhaber und -inhalt

- ärztlicher Leitung und ärztlicher Stellvertretung
- Räumen, Einrichtung, Belegung und Bettenzahl
- evtl. notwendigen weiteren Bedingungen und Auflagen
- Befugnissen der Aufsichtsbehörde/Konzessionsbehörde
- ggf. beabsichtigten wesentlichen Änderungen des Betriebes nach erfolgter Konzessionserteilung
- Rechtsbehelfsbelehrung

4.7 Gebühren

Für die Durchführung des Verfahrens sind Gebühren nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums (VwKostO-HMSI vom 23.10.2012 – GVBl. I 2012 S. 356, in der aktuellen Fassung) zu erheben. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrags.

- für die Erlaubnis 540 € bis 15.000 €
- für die Änderung einer Genehmigung 60 € bis 1.800 €

Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger.

5 Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Privatkrankenanstalt ohne die nach § 30 GewO erforderliche Erlaubnis nach §§ 144, 148 GewO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße und -für den Fall beharrlicher Wiederholung oder einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremden Sachen von bedeutendem Wert durch die Zuwiderhandlung- als Straftat geahndet werden kann. Ferner kann durch die zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden, wenn ein erlaubnisbedürftiges Gewerbe ohne die erforderliche Zulassung betrieben wird.

Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 1a GewO in Bezug auf § 7 Abs. 1 Satz 1 GewO gilt ein neuer Bußgeldtatbestand ab 01.01.2023 auch für die Meldepflichten nach § 7 GewO für vertretungsberechtigte Organe.

6 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Hinblick auf § 11 GewO i. V. m. den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) wird darauf hingewiesen, dass der Grund für die Vorlage der genannten Unterlagen in der Überprüfung der in § 30 Abs. 1 GewO normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Verpflichtung zur Vorlage der in der Aufstellung zu Ziffer 4.3 genannten Unterlagen ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 30 Abs. 1 Nr. 2 GewO. Hinsichtlich der unter Ziffer 4.1 genannten Unterlagen ist eine Rechtspflicht zur Vorlage nicht ausdrücklich normiert. Allerdings würde die Behörde ohne die Vorlage der genannten Unterlagen - die entsprechenden Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen/Antragsteller zu erheben - nicht in der Lage sein festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen.

Zu den unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.3 genannten Unterlagen werden von hier aus Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der Bauaufsichtsbehörde und des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Lebensmittelüberwachung) eingeholt, ebenso werden Auskünfte bei der zuständigen Landesärzte-/Landeszahnärztekammer (zur zahn-/ärztlichen Leitung/Stellvertretung), staatliche Arbeitsschutzbehörde, ggf. beim Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik meiner Behörde eingeholt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) und die o. g. Behörden, die in dem Verfahren Stellung genommen haben, sowie das Hessische Statistische Landesamt ggf. durch Übersendung einer Durchschrift der Erlaubnisurkunde bzw. von Auszügen aus der Erlaubnisurkunde unterrichtet.